

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft „HILARITAS“ Lauf e.V., hat seinen Sitz in Lauf a.d. Peg. und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Lauf und den Landkreis Nürnberger Land. Der Verein ist im Vereinsregister unter RNr. VR 30715 eingetragen und Mitglied im Bund Deutscher Karneval. Die Vereinsfarben sind rot/weiß und führt folgendes Wappen:



§ 2 Zweck

- 1) Förderung und Pflege des Karnevals und des damit verbundenen Brauchtums.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Pflege und Nachforschungen über die fränkischen Bräuche des Karnevals.
 - b) Vereinsveranstaltungen.
 - c) Jugendarbeit.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Jedes Mitglied, das für den Verein tätig ist, arbeitet ehrenamtlich.
- 6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
- 2) Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss durch eine schriftliche Erklärung mit gleichzeitiger Rückgabe des Vereinseigentums an den Verein erfolgen, der die Kündigung schriftlich bestätigen muss. Beitragspflicht besteht aber bis Ende des Geschäftsjahres.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt.
 - im Einzelfall durch die Vorstandschaft im Vereinsinteresse mehrheitlich für den Ausschluss abgestimmt wird.
 - bei Nichtzahlung der Beiträge, trotz Mahnung.
 - Die Vorstandschaft behält sich vor, die Mitgliedsbeiträge im Einzelfall zu stunden.

§4 Beiträge

- 1) Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden von der Vorstandschaft für das nächste Geschäftsjahr einmal jährlich festgelegt. Die Mitglieder werden im Falle einer Beitragserhöhung 6 Wochen vorher schriftlich benachrichtigt.
- 2) Der Jahresbeitrag ist jährlich spätestens bis 30. Mai zu bezahlen. Er ist in der Regel bargeldlos durch Lastschrift zu entrichten.
- 3) Jugendliche unter 16 Jahren haben nur den halben Beitrag zu bezahlen. Über die Einführung einer Familienmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
- 4) Die Vorstandschaft ist in begründeten Fällen berechtigt, jeweils für ein Geschäftsjahr einen Beitragsnachlass zu gewähren.

§5 Vorstandschaft (Verwaltung)

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einer Gesamtsumme von mehr als € 1.500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft hierzu erteilt wurde.
- 2) Alle Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.

- 3) Mitglieder in der Vorstandschaft dürfen keiner anderen Karnevalsgesellschaft angehören.
- 4) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 - b) dem Schatzmeister (1. und 2. Schatzmeister)
 - c) dem Schriftführer (1. und 2. Schriftführer)
 - d) dem Präsidenten
 - e) dem Vizepräsidenten
 - f) dem Jugendleiter (1. und 2. Jugendleiter)
 - g) dem Beisitzer (1 - 6)
- 5) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand leitet die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl, falls diese später stattfindet.
- 6) Die Beschlussfassung ist gegeben, wenn mindestens Zweidrittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Über die gefassten Beschlüsse in Sitzungen der Vorstandschaft muss Protokoll geführt werden.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist.
- 2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Anträge die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 5) Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder und geladene Gäste. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- 6) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei der jeweiligen Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn bei der Wahl eines Mitglieds der Vorstandschaft mehr als ein Kandidat sich um das gleiche Amt bewirbt.
- 7) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Mitglieder, die die Bücher und Unterlagen des Vereins im kommenden Geschäftsjahr prüfen. Die Vorstandschaft hat alle Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenrevisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- 9) Eine halbe Stunde vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht zur Einsichtnahme auszulegen.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, das jeweilige Abstimmungsergebnis, sowie die Unterschrift des Schriftführers und des Versammlungsleiters enthalten.

§ 7 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet mit Ablauf des 30. April des darauffolgenden Jahres.

§ 8 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2014. (Stand 22. Mai 2014)